

Arbeitsversion

Gesetz zur Änderung des Energiegesetzes (Informationen über die thermischen Netze)

vom ...

Betroffene Erlasse (SGF Nummern):

Neu: —

Geändert: **770.1**

Aufgehoben: —

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Energiegesetz des Bundes vom 26. Juni 1998 (EnG);

gestützt auf die Energieverordnung des Bundes vom 7. Dezember 1998 (EnV);

nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrats vom XX. XXX XXXX;

auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

I.

Der Erlass SGF 770.1 (Energiegesetz (EnGe) vom 09.06.2000) wird wie folgt geändert:

Art. 10a (neu)

Informationen über die thermischen Netze

¹ Die Betreiber von thermischen Netzen auf dem Kantonsgebiet, die mehr als 10 Gebäude versorgen, sind verpflichtet, folgende Informationen ständig nachzuführen:

- a) die Menge der thermischen Endenergie, die über das Netz geliefert wird;
- b) den Prozentsatz dieser Energie, der aus erneuerbaren Energiequellen, Abwärme und fossilen Energieträgern stammt;

- c) die verwendeten Energieträger;
- d) die Produktionsstandorte.

² Sie veröffentlichen die Informationen des Vorjahres bis zum 30. Juni des laufenden Kalenderjahres.

³ Sie liefern diese für jeden Endverbraucher individuellen Informationen unter Berücksichtigung der jeweiligen Vertragsbedingungen kostenlos jeweils zusammen mit der Rechnung.

II.

Keine Änderung von Erlassen in diesem Abschnitt.

III.

Keine Aufhebung von Erlassen in diesem Abschnitt.

IV.

Schlussbestimmungen

Dieses Gesetz untersteht dem Gesetzesreferendum. Es untersteht nicht dem Finanzreferendum.

Der Staatsrat legt das Inkrafttreten dieses Gesetzes fest.

[Signaturen]